

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.170.563

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18001/J-NR/2024

Wien, am 26. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2024 unter der Nr. **18001/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gefälschte Waren als kriminelle Gefahr für Konsumenten und Wirtschaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Diese Anfrage berührt hauptsächlich die Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent- und Gebrauchsmusterwesens und des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen. Diesbezüglich wird auf den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) verwiesen. Betroffen ist auch die Zuständigkeit für das Zollwesen - wobei insbesondere auf die ProduktpiraterieVO und das Produktpirateriegesetz 2020 samt der jährlichen Berichtspflicht nach dessen § 7 hinzuweisen ist. Dazu wird auf den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) verwiesen.

Zu den Fragen 1 und 4:

- *1. Wie schützen Sie die österreichische Wirtschaft vor gefälschten Waren aus Drittstatten, die in die EU und damit auch in das EU-Mitgliedsland Österreich importiert werden?*

- *4. Welche Möglichkeiten des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechtsschutzes usw. stehen der Wirtschaft in Österreich bzw. der EU gegen solche Fälschungen zur Verfügung?*

Zum Bereich des allgemeinen Zivilrechts und des Urheberrechts kann mitgeteilt werden, dass die Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums primär den durch eine Rechtsverletzung beeinträchtigten Rechteinhaberinnen:Rechteinhabern obliegt, die sich hierbei insbesondere der Instrumentarien des zivilgerichtlichen Verfahrens bzw. des strafrechtlichen Privatanklageverfahrens bedienen können. Darüber hinaus besteht die – nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) liegende – Möglichkeit eines Tätigwerdens der Zollbehörden nach der Produktpiraterieverordnung (VERORDNUNG (EU) Nr. 608/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates).

Auf Ebene des Strafrechts stehen in den einzelnen Materiengesetzen Strafbestimmungen zur Verfügung (§ 91 UrhG, § 159 PatentG, § 35 MuSchG, §§ 60 und 68h MarkSchG). Es handelt sich dabei durchgehend um Privatanklagedelikte. Die Tatbestände dienen der Verfolgung bereits gesetzter, die Schwelle der Strafbarkeit überschreitender Verstöße. Sie beziehen sich nicht direkt auf den Import von Waren (sei es aus anderen EU-Mitgliedstaaten, sei es aus Drittstaaten); sie dienen auch nicht direkt dem „Schutz der österreichischen Wirtschaft vor gefälschten Waren“ bzw. der Prävention, die im Bundesministerium für Inneres ressortiert.

Zu den Fragen 2 und 7:

- *2. Von welchen Kosten bzw. von welchem ökonomischen Verlust (siehe dazu die EU-Agentur für geistiges Eigentum - EUIPO) bzw. welchem kriminellen Schaden für die österreichische Wirtschaft seit dem 1. Jänner 2020 gehen Sie aus?*
- *7. Gibt es dazu valide Zahlen, die dem BMJ zur Verfügung stehen und welche Maßnahmen setzen Sie gegen diese Variante der Wirtschaftskriminalität?*

Im Justizressort stehen keine (automationsunterstützten) Daten zur Verfügung, anhand derer der durch Produkt- und Markenfälschungen entstandene Schaden seriös abgeschätzt werden könnte.

Zur Frage 3:

- 3. Sind neben Bekleidung, Kosmetik und Spielwaren auch Lebensmittel und Möbel bzw. Kommunikations- und Unterhaltenselektronik durch diese Fälschungen nach Ihrem Wissensstand betroffen?
 - a. Wenn ja, in welchem Ausmaß (siehe dazu die EU-Agentur für geistiges Eigentum - EUIPO für die anderen Produktgruppen)?
- 5. Welche Kooperationen mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI), dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) hat das BMJ seit 2020 im Zusammenhang mit Warenfälschungen aus Drittstaaten unternommen?

Verwiesen wird auf die oa. Ausführungen zur Verteilung der Ressortzuständigkeiten.

Zu den Fragen 6 und 7:

- 6. Wie verhält sich aus Ihrer Sicht der Import von Fälscherwaren aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach Österreich im Hinblick auf die Kriminalitätsstatistik?
- 7. Gibt es dazu valide Zahlen, die dem BMJ zur Verfügung stehen und welche Maßnahmen setzen Sie gegen diese Variante der Wirtschaftskriminalität?

Zu den in der Beantwortung der Fragen 1 und 4 angeführten strafrechtlichen Tatbeständen gibt es zu § 60 MarkenschutzG und zu § 91 UrhG Verurteilungszahlen, die Aufschluss über die Häufigkeit der Delikte in der Praxis geben können. Insgesamt gab es dabei in den Jahren 2019 bis 2023 12 Verurteilungen nach dem MarkSchG (2019: 6, 2020: 1, 2021: 0, 2022: 3, 2023: 2) und 112 Verurteilungen nach dem UrhG (2019: 42, 2020: 29, 2021: 2, 2022: 9, 2023: 30). Zu den übrigen erwähnten Tatbeständen (§ 159 PatentG, § 35 MuSchG, § 68 MarkSchG) erging im Untersuchungszeitraum keine Verurteilung.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

